



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE
FINANZPLANKOMMISSION**

(In Kraft seit 1. Juli 2024)

Art. 1 Rechtsgrundlage, Rechtsnatur

¹ Die Finanzplankommission (nachfolgend „Kommission“) ist eine beratende Kommission nach § 104 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz (GemG, SGS 180) und damit ein Hilfsorgan.

² Aufsichtsinstanz ist nach § 104 Abs. 3 GemG der Gemeinderat.

Art. 2 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

¹ Die Wahl erfolgt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung durch das aus Gemeinderat und Gemeindekommission bestehende Wahlorgan.

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3 Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Kommission zählt sieben Mitglieder, wobei je ein Mitglied dem Gemeinderat (Departementchef Finanzen) und der Gemeindeverwaltung (Leitung Abteilung Finanzen) angehört.

² Das Präsidium der Kommission übt das Mitglied des Gemeinderates (Departementchef Finanzen) aus. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium und das Aktuarat.

³ Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

⁶ Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kommission erfüllt zuhanden des Gemeinderates folgende Aufgaben:

- a. Jährliche Erarbeitung eines Aufgaben- und Finanzplanes nach § 157c GemG.
- b. Beurteilung der finanziellen Lage und der entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten.
- c. Vorschlagen von zu treffenden Massnahmen für die Führung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushaltes.
- d. Planung des mittel- und langfristigen Finanzbedarfs der Gemeinde.

² Die Kommission informiert den Gemeinderat periodisch über den Arbeitsstand.

³ Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

⁴ Die Kommission kann vom Gemeinderat mit der Bearbeitung weiterer Finanzthemen beauftragt werden.

Art. 5 Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss „Anhang zum Personalreglement“.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wird mit GRB Nr. 217 vom 27. Mai 2024 per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 4. Oktober 1982.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident

Peter Gröflin

Der Verwalter

Christian Ott

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for Peter Gröflin, and the signature on the right is for Christian Ott. Both signatures are cursive and appear to be in blue ink.